Kammerreport Nr. 3/2023

Dezember 2023

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Inhalt:

EDITORIAL Seite 3

1. MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES Seiten 4 - 5

- Kammerbeitrag und beA-Umlage 2024
- SAVE THE DATE, Kammerversammlung 2024 am 10.07.2024
- Einreichung der Fortbildungsnachweise 2023

2. AKTUELLE UND RECHTSPOLITISCHE THEMEN Seiten 5 - 8

- Wahl des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskammer
- Jahresempfang der Wirtschaft 2024
- Bilinguale Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Mitarbeit in dem europäischen Projekt „Justiz ohne Grenzen“ gesucht

3. BERUFSRECHT Seiten 8 - 10

- ABC-Steuerfragen: Scheinselbstständigkeit
- BRAK und DAV fordern Erhöhung der Rechtsanwaltsvergütung
- Neue Regelungen für Berufsausübungsgesellschaften zur Einhaltung des Berufsrechts in § 31 BORA am 01.10.2023 in Kraft getreten
- Änderungen der FAO zur Fachanwaltsfortbildung am 01.10.2023 in Kraft getreten

4. ERV/BEA Seiten 10 - 15

- Mein Justizpostfach (MJP) – Pilotprojekt am dem 12.10.2023
- Beschluss des BFH zu Verhandlung per Videokonferenz und Anspruch auf rechtliches Gehör
- Rechtsprechung zu Säumnis in einer Videoverhandlung – Entscheidung des LG Bielefeld vom 25.09.2023 zu Aktenzeichen 3 O 219/20
- Tausch der beA-Software-Zertifikate sowie der Tausch der beA-Karten Mitarbeiter

5. GELDWÄSCHE Seiten 16 - 17

- Geldwäschegesetz: Registrierungspflicht für Verpflichtete i.S.d. GwG bei goAML WEB ab dem 01.01.2024
- Mitteilungspflichten an das Transparenzregister nach dem Geldwäschegesetz (GwG)
- Informationsschreiben an die Verpflichteten zur Identifizierung auffälliger Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Angriff der Hamas und dem sog. Palästinensischen Islamischen Jihad auf Israel

6. PERSONALNACHRICHTEN Seiten 17 - 18

7. AUSBILDUNG Seiten 18 - 20
- Anmeldung zur Zwischenprüfung 2024
- Anmeldung zur Sommerprüfung 2024
- Neue Empfehlungen für die Ausbildungsvergütung ab dem 01.01.2024

8. RECHTLICHES/PROZESSUALES Seiten 20 - 23
- Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) am 02.07.2023 in Kraft getreten
- Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)
- Örtliche Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen im Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichtes

9. VERSCHIEDENES Seite 24
- Aufruf zur Weihnachtsspendenaktion 2023

10. STELLENMARKT Seiten 24 - 29

11. VERANSTALTUNGEN Seiten 29 - 31

12. IMPRESSUM Seite 31

<u>Öffnungszeiten 27.12.2023 bis 29.12.2023:</u>

Die Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken ist an diesen Tagen persönlich und telefonisch von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr erreichbar.

EDITORIAL

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die übliche Mehrarbeit und die damit verbundene Hektik zum Jahresende dürfte bei Allen noch andauern, dennoch ist inzwischen Licht am Ende des Tunnels zu erkennen. Bald ist Weihnachten, und ich wünsche uns allen eine ruhige und arbeitsfreie Zeit zwischen den Jahren, um Kraft zu schöpfen für die auch im nächsten Jahr wieder anstehenden vielfältigen Aufgaben.

Die Planungen unserer Kammer für das kommende Jahr sind lange abgeschlossen. So werden wir am 28.06.2024 wieder die Zeugnisse an die Absolventen der Ausbildung zur/m Rechtsanwaltsfachangestellten übergeben. Am gleichen Tag findet der 2. Jahresempfang unserer Kammer statt, zu dem Vertreter der Justiz, der Politik und der befreundeten Kammern geladen sind. Diese beiden wichtigen Termine finden in Zweibrücken statt, der Stadt, die unsere Kammer im Namen trägt.

Am 10.07.2024 planen wir die Kammerversammlung, in diesem Jahr im Bezirk des Landgericht Landau. Bitte merken Sie sich den Termin schon jetzt vor.

Daneben nehmen unsere Vorstandsmitglieder fast monatlich an Vorstandssitzungen und Abteilungssitzungen teil, unsere Präsidien an zwei Hauptversammlungen in Rostock und in Chemnitz, an zwei Satzungsversammlungen in Berlin, sowie an vielfältige andere Treffen auf Landes- und Bundesebene, wie z.B. Schatzmeisterkonferenzen usw. Diese Termine stehen alle schon fest.

Über unseren Berufsstand hinaus sind wir als Kammer auch im engen Austausch mit den Kammern und Interessenvertretungen anderer freier Berufe, z.B. über den Landesverband der Freien Berufe, z.B. bei der gemeinsamen Veranstaltung des Jahresempfangs der Wirtschaft (am 25.01.2024 in Mainz), z.B. bei der Durchführung der Besten-Ehrung der Auszubildenden der Freien Berufe, um nur einige Anlässe zu nennen.

Den Vorständen und allen weiteren für unseren Berufsstand ehrenamtlich tätigen Kolleginnen und Kollegen in der Anwaltsgerichtsbarkeit, in den Fachausschüssen, in den Prüfungsausschüssen usw. gilt es zum Jahreswechsel erneut Dank zu sagen für das zeitintensive Engagement neben der eigentlichen beruflichen Tätigkeit, für den gemeinsamen Austausch, und für die damit verbundene Stärkung der Anwaltschaft.

Das Ehrenamt wäre nicht möglich, wenn wir uns nicht auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle in Zweibrücken verlassen könnten, allen voran auf unsere Geschäftsführerin und Kollegin Dunja Jahnke. Vielen Dank.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern frohe Weihnachten und alles Gute in einem hoffentlich friedlichen neuen Jahr.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihr
JR Dr. Thomas Seither
Präsident

1. MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Kammerbeitrag und beA-Umlage 2024

Gemäß § 34 Abs. 1 u. 6 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken ist der Kammerbeitrag ein Jahresbeitrag und am 15. Januar 2024 fällig. In der Kammerversammlung am 21.06.2023 wurde der Beitrag auf 360,00 Euro festgesetzt. Da von dem Kammerbeitrag die laufenden Kosten der Kammer bezahlt werden müssen, bitten wir um rechtzeitige Überweisung, sofern keine Einzugsermächtigung erteilt worden ist.

Der Kammerbeitrag für das Jahr 2024 beträgt 360,00 Euro.

Die Kosten für das besondere elektronische Anwaltspostfach, die von der Bundesrechtsanwaltskammer mitgliedsbezogen eingezogen werden, werden gemäß § 34 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken im Umlageverfahren von den Mitgliedern erhoben. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat in ihrer Hauptversammlung am 28.04.2023 beschlossen, den von den regionalen Rechtsanwaltskammern je Mitglied abzuführenden Betrag für den elektronischen Rechtsverkehr auf 74,00 Euro für das Jahr 2024 festsetzen.

Die beA-Umlage für das Jahr 2024 beträgt deshalb 74,00 Euro und ist gemäß § 34 Abs. 6 der Geschäftsordnung ebenfalls am 15. Januar 2024 fällig.

Wir bitten um Überweisung des Kammerbeitrages und der beA-Umlage in Höhe von insgesamt **434,00 Euro** auf das Konto der Kammer bei der VR Bank Südwestpfalz, IBAN: **DE12 5426 1700 0104 3146 70**.

Bei den Kolleginnen und Kollegen, die am Lastschriftverfahren teilnehmen, werden der Kammerbeitrag und die beA-Umlage am **15. Januar 2024** eingezogen.

SAVE THE DATE! Kammerversammlung 2024 am 10.07.2024

Die Kammerversammlung wird am Mittwoch, den 10.07.2024 um 17.00 Uhr in Landau in der Pfalz stattfinden. Den genauen Veranstaltungsort werden wir Ihnen rechtzeitig mit der Einladung nebst Tagesordnung und Beschlussvorlagen bekanntgeben.

Gemäß § 4 Abs. 5 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken müssen Anträge zur Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem angekündigten Termin beim Kammervorstand vorliegen. Sie müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie von wenigstens zehn Mitgliedern unterschrieben sind.

Einreichung der Fortbildungsnachweise (§ 15 FAO) für das Jahr 2023

Gemäß § 15 FAO muss jeder Fachanwalt/jede Fachanwältin in seinem/ihrem Fachgebiet kalenderjährlich Fortbildungen in Höhe von mindestens 15 Zeitstunden erbringen und die Erfüllung dieser Fortbildungspflicht der Rechtsanwaltskammer durch Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen unaufgefordert nachweisen.

Daher erinnern wir alle Mitglieder mit einem Fachanwaltstitel an die Fortbildungspflicht und an die Einreichung der Nachweise bis zum 31.12.2023 bei der Kammer.

2. AKTULLE UND RECHTSPOLITISCHE THEMEN

Neues Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer gewählt

Die Präsidentinnen und Präsidenten der 28 Rechtsanwaltskammern haben im Rahmen der 165. Hauptversammlung am 13.10.2023 das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) neu gewählt.

Das Präsidium der BRAK besteht nach den Regelungen der Bundesrechtsanwaltsordnung aus dem Präsidenten, mindestens drei Vizepräsidenten sowie dem Schatzmeister. Die Mitglieder des Präsidiums werden von den Präsidenten der 28 Rechtsanwaltskammern, die in der sogenannten Hauptversammlung zusammengefasst sind, gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Zum Präsidenten der BRAK wurde erneut Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels gewählt. Zu Vizepräsidenten gewählt wurden Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke, Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg, Rechtsanwalt André Haug, Präsident der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, Rechtsanwalt und Notar Dr. Thomas Remmers, Präsident der Rechtsanwaltskammer Celle und Rechtsanwältin Sabine Fuhrmann, Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Sachsen.

Zur Schatzmeisterin wurde Rechtsanwältin Leonora Holling, Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, gewählt.

https://www.brak.de/presse/presseerklaerungen/der-brak-2023/neues-brak-praesidium-gewaehlt/

Jahresempfang der Wirtschaft 2024

Der Jahresempfang der Wirtschaft findet am 25. Januar 2024 in der Rheingoldhalle in Mainz statt.
Weitere Informationen finden Sie in der nachfolgenden Pressemitteilung.

JAHRES EMPFANG DER WIRTSCHAFT

Medieninformation

20. Oktober 2023

Habeck kommt nach Mainz

Bundeswirtschaftsminister beim Jahresempfang der Wirtschaft 2024 in der Rheingoldhalle – Podiumsrunde mit Ministerpräsidentin Malu Dreyer

Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck kommt zum Jahresempfang der Wirtschaft am 25. Januar 2024 in die Rheingoldhalle: Er ist der Hauptredner bei dem Mainzer Großereignis, das als größter Jahresempfang der regionalen Wirtschaft in Deutschland gilt. Für die anschließende Podiumsdiskussion mit den Spitzen aus Wirtschaft und Freien Berufen hat Ministerpräsidentin Malu Dreyer zugesagt. Veranstalter sind 15 Kammern und Institutionen des Mittelstands, des Handwerks, der Freien Berufe und der Landwirtschaft aus Rheinland-Pfalz. Nirgendwo sonst treten so viele landesweite und regionale Institutionen gemeinsam an die Öffentlichkeit. Erwartet werden mehrere tausend Gäste aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Kultur.

„Wir freuen uns sehr, dass der Bundeswirtschaftsminister und die Ministerpräsidentin bei unserem Jahresempfang in den Dialog mit der Wirtschaft gehen“, sagt IHK-Hauptgeschäftsführer Günter Jertz im Namen aller Veranstalter. „Angesichts der ständigen Krisen ist es gerade jetzt wichtig, im Gespräch zu bleiben. Denn die großen Herausforderungen unserer Zeit können wir nur gemeinsam lösen.“

Beim Jahresempfang der Wirtschaft kommen in der rheinland-pfälzischen Landeshauptstadt Unternehmerinnen und Unternehmer aus Betrieben und Berufen aller Branchen und Größen zusammen – und in den Dialog mit Spitzenpolitikerinnen und Spitzenpolitikern aus Bund und Land sowie Repräsentanten der Region.

Die Kooperation begann im Jahr 2000 mit sechs beteiligten Kammern und dem rheinland-pfälzischen Ministerpräsidenten Kurt Beck als Gastredner. Seither waren Bundeskanzler Gerhard Schröder und – dreimal – Bundeskanzlerin Angela Merkel zu Gast, Bundeskanzler Olaf Scholz stand 2019 als Finanzminister am Rednerpult. Dialogpartner waren ebenso die Bundeswirtschaftsminister Clement, Glos und Brüderle, die Parteivorsitzenden Westerwelle, Beck und Gabriel sowie EU-Kommissar Günther Oettinger. Zum Thema „Zeitenwende und deutsche

IHK für Rheinhessen | Schillerplatz 7 | 55116 Mainz
Kommunikation | Melanie Dietz
Tel. 06131 262-1005 | melanie.dietz@rheinhessen.ihk24.de | ihk24.de/rheinhessen

Lebenslügen“ sprach im vergangenen Jahr der langjährige ZDF-Chefredakteur Dr. Peter Frey die Keynote.

Mit mehreren tausend Gästen aus der mittelständischen Wirtschaft zählt der Jahresempfang zu den Großereignissen in der rheinland-pfälzischen Landeshauptstadt mit bundesweiter Strahlkraft. Dahinter stehen folgende 15 Kammern und Institutionen der Wirtschaft, des Handwerks, der Freien Berufe und der Landwirtschaft:

Architektenkammer Rheinland-Pfalz
Handwerkskammer Rheinhessen
Industrie- und Handelskammer für Rheinhessen
Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz
Landesärztekammer Rheinland-Pfalz
Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz
Landespflegekammer Rheinland-Pfalz
Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz
Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz
Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken
Rechtsanwaltskammer Koblenz
Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz
Wirtschaftsprüferkammer in Rheinland-Pfalz

Bilinguale Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Mitarbeit in dem europäischen Projekt „Justiz ohne Grenzen“ gesucht

Aufgrund einer gemeinsamen Initiative der Präsidenten des Landgerichts Offenburg und des Tribunal judiciare in Straßburg ist das Pilotprojekt „Justiz ohne Grenzen“ entstanden. Die Umsetzung des Projekts obliegt dem Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V., Hintergrund des Projektes ist die Feststellung, dass der intensive Wirtschaftsaustausch und die steigende Mobilität der Bürgerinnen und Bürger in der deutsch-französischen Grenzregion auch zu einem Anstieg der grenzüberschreitenden Streitigkeiten und damit zu einem erhöhten Bedarf an fachkundigen Informationen und Hilfe bei der effektiven Ausübung ihrer Rechte im Nachbarland geführt haben. Aufgrund von Sprachbarrieren, fehlender Kenntnisse des jeweils anderen Justizsystems und seiner Verfahren ist den Bürgern und Bürgerinnen der Rechtsweg im Nachbarland erschwert. Die Hürden bei der grenzüberschreitenden Rechtsdurchsetzung sollen mithilfe der deutsch-französischen Kontaktstelle für Justizfragen in der Grenzregion überwunden werden. Im Mittelpunkt der geplanten Maßnahmen stehen kostenlose Sprechstunden mit bilingualen, deutschen und französischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen, Notaren und Notarinnen sowie Gerichtsvollziehern und Gerichtsvollzieherinnen in allen für die Grenzregion relevanten Rechtsgebieten.

Zur Mitarbeit in dem Projekt werden deshalb bilinguale Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gesucht, die französischsprachige Bürgerinnen und Bürger in Fragen des deutschen Rechts beraten (je nach Spezialisierung im Familienrecht, Erbrecht, Sozialrecht, Strafrecht, Immobilienrecht, Steuerrecht sowie allgemeinem Zivilrecht).

Nähere Einzelheiten können Sie diesem **Link** entnehmen.

3. BERUFSRECHT

ABC – Steuerfragen: Scheinselbstständigkeit

Die vom Ausschuss Steuerrecht der BRAK erstellte Beitragsreihe „ABC – Steuerfragen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“ wurde hinsichtlich des Beitrages „Scheinselbstständigkeit“ aktualisiert.

Die Beitragsreihe „ABC – Steuerfragen für Rechtsanwälte“ vom Ausschuss Steuerrecht der BRAK (sowie alle anderen Informationen und Veröffentlichungen des Ausschusses) finden Sie auf der BRAK-Homepage zum Ausschuss Steuerrecht.

BRAK und DAV fordern Erhöhung der Rechtsanwaltsvergütung

Aufgrund der erheblichen Preissteigerungen und des Anstiegs der Inflationsrate aufgrund von Pandemie und Energiekrise fordern die Bundesrechtsanwaltskammer und der Deutsche Anwaltsverein die Politik dazu auf, die Rechtsanwaltsvergütung nicht nur zeitnah linear zu erhöhen, sondern auch strukturelle Änderungen im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vorzunehmen.

Weitere Einzelheiten finden Sie in dem weiterführenden Link: Gemeinsame Stellungnahme von BRAK und DAV

Neue Regelungen für Berufsausübungsgesellschaften zur Einhaltung des Berufsrechts in § 31 BORA am 01.10.2023 in Kraft getreten

Die 7. Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer hat in ihrer 5. Sitzung am 08.05.2023 einen neuen § 31 BORA beschlossen, welcher die Einhaltung des Berufsrechts in Berufsausübungsgesellschaften sicherstellen soll. Die Neuregelung dient der Konkretisierung von § 59e Abs. 2 BRAO, der regelt, dass die Gesellschaften durch geeignete Maßnahmen gewährleisten müssen, dass berufsrechtliche Verstöße nicht nur frühzeitig erkannt und abgestellt werden, sondern dass auch nicht anwaltliche Gesellschafter die Berufspflichten erfüllen.

§ 31 BORA wird wie folgt neu gefasst:

§ 31 Maßnahmen zur Einhaltung des Berufsrechts

1. *Berufsausübungsgesellschaften haben laufend ihre konkreten Risiken für Berufsrechtsverstöße zu ermitteln und zu bewerten, insbesondere solche, die sich aus ihrer Zusammensetzung und Organisationsstruktur, ihren Tätigkeitsfeldern sowie ihren Mandaten ergeben.*

2. *Auf Basis der Risikoanalyse nach Absatz 1 stellen Berufsausübungsgesellschaften durch geeignete Maßnahmen sicher, dass berufsrechtliche Verstöße verhindert oder zumindest frühzeitig erkannt und abgestellt werden. Geeignete Maßnahmen können insbesondere sein:*
   - *die Bestellung einer oder eines Berufsrechtsbeauftragten;*
   - *berufsrechtliche Schulungen;*
   - *elektronische Systeme zur Vermeidung von Interessenkollisionen;*
   - *die elektronische Überwachung von Anderkonten zur Sicherstellung der Verpflichtungen nach § 4 BORA;*
   - *eine interne Hinweismeldestelle für berufsrechtsbezogene Beschwerden.*

3. *In Berufsausübungsgesellschaften mit regelmäßig mehr als 10 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder anderen Angehörigen eines in § 59c Absatz 1 Satz 1 BRAO genannten Berufs sind die Risikoanalyse nach Absatz 1 und die getroffenen Maßnahmen nach Absatz 2 zu dokumentieren, die Dokumentation ist spätestens alle zwei Jahre zu aktualisieren.*

Das Bundesministerium der Justiz hat den Beschluss geprüft und nicht beanstandet. Der Beschluss ist nach Veröffentlichung am 20.07.2023 auf der Website der BRAK am 01.10.2023 in Kraft getreten.

Änderungen der FAO zur Fachanwaltsfortbildung am 01.10.2023 in Kraft getreten

Außerdem hat die 7. Satzungsversammlung am 08.05.2023 eine Änderung von § 4 Abs. 2 FAO beschlossen. § 4 Abs. 2 FAO regelt die Fortbildungspflicht ab dem Beginn des Fachanwaltslehrgangs bis zur Entscheidung über den Fachanwaltsantrag. Hiernach ist Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO seit Beginn des Lehrgangs nachzuweisen ist. Lehrgangszeiten werden angerechnet.

Nach der bisherigen Regelung führten Versäumnisse in der Fortbildungspflicht in der Regel zu einer Zurückweisung des Fachanwaltsantrags.

Nunmehr regelt § 4 Abs. 2 FAO, dass im Falle der nicht vollständig nachgewiesenen Fortbildung die Rechtsanwaltskammer der Antragstellerin oder dem Antragsteller Gelegenheit zu geben hat, innerhalb einer angemessenen Frist fehlenden Fortbildungsstunden nachzuholen, sofern deren Anzahl 10 nicht überschreitet. In besonderen Härtefällen kann die Rechtsanwaltskammer darüber hinaus auf Antrag die Nachholung weiterer Fortbildungsstunden zulassen.

Ohne Prüfung des Grundes für das Versäumnis ist es nun möglich, die versäumten Stunden innerhalb einer angemessenen Frist nachzuholen. Bei Versäumnissen von mehr als 10 Stunden ist es notwendig, dass ein besonderer Härtegrund festgestellt wird.

Außerdem wurde § 15 Abs. 5 FAO durch einen Satz 3 ergänzt:

Kann die Fortbildung nicht oder nicht vollständig nachgewiesen werden, hat die Rechtsanwaltskammer der Fachanwältin oder dem Fachanwalt Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist fehlende Fortbildungsstunden nachzuholen.

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat zu § 15 Abs. 5 FAO bereits Richtlinien beschlossen, die im Kammerreport 2/2023 veröffentlicht worden sind und die Sie unter folgendem Link finden: Richtlinien für die Fortbildung gemäß § 15 FAO

Die Änderungen der FAO sind am 01.10.2023 in Kraft getreten.

4. ERV/BEA

Mein Justizpostfach (MJP) – Pilotprojekt ab dem 12.10.2023

Das EGVP-Projektbüro hat darüber informiert, dass ab dem 12.10.2023 Bürgerinnen und Bürger für die Kommunikation mit der Justiz auch ein kostenfreies Postfach mit dem Namen „Mein Justizpostfach“ (MJP) nutzen können. Das Postfach wird seit dem 12.10.2023 zunächst in einem Pilotverfahren betrieben. Durch das MJP soll das OZG-Nutzerkonto für Bürgerinnen und Bürger für die Kommunikation mit der Justiz umgesetzt werden. Erforderlich ist für die Bürgerinnen und Bürger ein BundID-Konto für ihre Identifizierung.

Bürgerinnen und Bürger mit einem MJP können aus dem MJP Nachrichten an die beAs der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie der Berufsausübungsgesellschaften versenden. Allerdings ist es aktuell noch nicht möglich, Nachrichten aus dem beA an Bürgerinnen und Bürger in deren MJP zu übermitteln. Die BRAK wird die hierfür notwendigen Anpassungen schnellstmöglich vornehmen, um auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die Möglichkeit des Nachrichtenaustausches mit dem MJP für eine sichere Mandantenkommunikation nutzen zu können.

Beschluss des BFH zu Verhandlung per Videokonferenz und Anspruch auf rechtliches Gehör

Der Bundesfinanzhof hat am 18.08.2023 zu Aktenzeichen IX B 104/22 über Verfahrensfehler bei einer Verhandlung per Videokonferenz entschieden.

Hiernach müsse bei einer Videoverhandlung nach § 91 a FGO jeder Beteiligte zeitgleich die Richterbank und die anderen Beteiligten visuell und akustisch wahrnehmen können. An diesen Voraussetzungen fehle es, wenn ein im Gerichtssaal anwesender Beteiligter den zugeschalteten Beteiligten nur sehen könne, wenn er sich selbst um 180 Grad drehe. Wenn der Kläger vor dem Finanzgericht nicht rechtskundig vertreten sei, verliere er bei (verzichtbaren) Verfahrensmängeln sein Rügerecht nicht durch rügelose Verhandlung zur Sache.

In der Sache selbst war der nicht anwaltlich vertretene Geschäftsführer der Klägerin bei der Verhandlung persönlich anwesend, das beklagte Finanzamt aber per Videokonferenz zugeschaltet. Die Klägerin rügte, dass das Bild der Beklagten nicht vor ihrem Geschäftsführer auf einem Bildschirm zu sehen gewesen wäre, sondern auf die Wand hinter ihm projiziert worden sei. Der Geschäftsführer der Klägerin habe sich immer zwischen der Richterbank und der Beklagten um 180 Grad drehen müssen, um den Redebeiträgen folgen zu können. Ihm sei es nicht möglich gewesen, Mimik und Gestik der Teilnehmenden zu beobachten.

Das erstinstanzliche Finanzgericht hatte die Klage abgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin hält der Bundesfinanzhof für begründet.

Der Bundesfinanzhof ist der Auffassung, dass der Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör verletzt sei, da bei einer Videoverhandlung nach § 91 a FGO jeder Beteiligte zeitgleich die Richterbank und die anderen Beteiligten visuell und akustisch wahrnehmen können müsse. Hieran würde es jedenfalls dann fehlen, wenn ein in einem Gerichtssaal anwesender Beteiligter den zugeschalteten Beteiligten nur sehen könne, wenn er sich selbst um 180 Grad drehe. Den Beteiligten müsse es möglich sein, auch eine etwaige nonverbale Kommunikation zwischen anderen Beteiligten und der Richterbank wahrzunehmen. Außerdem habe das wiederholte Hin- und Herschauen unter Umständen eine Beeinträchtigung der Konzentration auf den Prozessstoff zur Folge. Der Bundesfinanzhof hat deshalb die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichtes aufgehoben und die Sache an das Finanzgericht zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückgewiesen.

Rechtsprechung zu Säumnis in einer Videoverhandlung – Entscheidung des LG Bielefeld vom 25.09.2023 zu Aktenzeichen 3 O 219/20

Das LG Bielefeld hat in seinem Urteil vom 25.09.2023 die Säumnis der per Videokonferenz zugeschalteten Partei festgestellt, da von ihr zwar der Ton, aber von Anfang an kein Bild in den Sitzungssaal übertragen worden ist.

Aus technischen Gründen war es dem Anwalt einer per Videokonferenz zugeschalteten Partei nicht möglich, sein Bild zu übertragen. Das LG Bielefeld vertritt hierbei die Auffassung, dass der Anwalt vor der Verhandlung die Bild- und Tonübertragung schuldhaft nicht sichergestellt bzw. überprüft habe, obwohl er explizit auf die notwendige technische Ausrüstung hingewiesen worden sei. Der Kläger müsse sich das Verschulden des Anwaltes zurechnen lassen.

In den ergänzenden Bemerkungen des Gerichtes wird ausgeführt, dass Säumnis nach den §§ 330 ff. ZPO eintrete, wenn die Partei im Gerichtssaal nicht erscheine, zwar physisch erscheine, aber nicht verhandele (§ 333 ZPO) oder die Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung (§ 128a ZPO) nicht zustande komme. Bei einer Verhandlung nach § 128a ZPO sei die Säumnis bereits dann anzunehmen, wenn eine Partei zwar eine Tonverbindung herstellen, aber von Anfang an kein Bild in den Sitzungssaal übertragen könne. Im streitgegenständlichen Fall habe der Kläger die Säumnis verschuldet. Das Verhalten seines Prozessbevollmächtigten sei ihm nach § 78, 85 Abs. 1 Satz 1 ZPO zuzurechnen. Der klägerische Prozessbevollmächtigte habe seine berufsbedingte Sorgfalt außer Acht gelassen, indem er die technische Videoausstattung vor der öffentlichen Sitzung nicht sichergestellt habe. Wenn eine Partei sich für die Teilnahme gemäß § 128a ZPO entschieden habe, gehöre es zur erforderlichen Sorgfalt, dass sie alle notwendigen Vorbereitungen treffe, um eine Bild- und Tonübertragung im Termin sicherzustellen.

LG Bielefeld – Versäumnisurteil vom 25.09.2023 - 3 O 219/20, BeckRS 2023, 29045.

Tausch der beA-Software-Zertifikate sowie der Tausch der beA-Karten Mitarbeiter

Seit August 2023 tauscht die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer beA-Mitarbeitendenkarten gegen Karten der neuesten Generation. Bis Ende Oktober wurden bereits ca. 2.000 beA-Mitarbeitendenkarten getauscht. Zum Hintergrund und Ablauf des Tauschverfahrens berichteten wir in BRAK-Magazin 4/2023, 10 f.

Aus gleichem Grund, wie bei den beA-Karten für Anwältinnen und Anwälte und für Mitarbeitende, müssen auch die beA-Software-Zertifikate ausgetauscht werden. Einerseits läuft die Gültigkeit der ausgegebenen Software-Zertifikate aus, andererseits sollen auch die nicht unmittelbar ablaufenden Zertifikate zeitnah ausgetauscht werden, um auf eine zukunftssichere Schlüssellänge zu wechseln. Die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer wird deshalb den Austausch der im Einsatz befindlichen beA-Software-Zertifikate noch in diesem Jahr ermöglichen.

Für einen Austausch erhalten Inhaberinnen und Inhaber von beA-Software-Zertifikaten **ab dem 20.11.2023** die Möglichkeit, über das Kundenportal der Zertifizierungsstelle neue Zertifikate zu erstellen. Sofern Sie an einem oder mehreren Ihrer Software-Zertifikate keinen Bedarf mehr haben, können Sie das zugrundeliegende Vertragsverhältnis ebenfalls über Ihr Kundenportal kündigen.

Sobald die Möglichkeit zum Austausch Ihrer Zertifikate bereitsteht, werden Sie von der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer per beA-Nachricht informiert. Zudem finden Sie alle Informationen auf der Webseite der Zertifizierungsstelle zum Tausch der beA-Software-Zertifikate. Insbesondere wird der Ablauf des Tauschprozesses erläutert, aber auch dargestellt, was Sie tun können, wenn Sie eines oder mehrere Ihrer beA-Software-Zertifikate nicht mehr benötigen. Neben häufigen Fragen zum Prozess finden Sie auch weiterführende nützliche Links, bspw. die Onlinehilfe des Kundenportals der Bundesnotarkammer, welche ab dem 20.11.2023 verfügbar sein wird, sowie die Anleitung des beA-Anwendersupports zur Aktivierung Ihres Zertifikats.

Wichtiger Hinweis:
Die Bundesnotarkammer hat darauf hingewiesen, dass ab dem 20.11.2023 Bestellungen von Software-Zertifikaten über die Adresse https://zertifizierungsstelle.bnotk.de erfolgen müssen. Die bisherige Adresse (https://be.bnotk.de) wird für die Bestellung für Software-Zertifikate nicht mehr nutzbar sein.

UPDATE ZUM TAUSCH DER beA-KARTEN MITARBEITER SOWIE DER beA-SOFTWAREZERTIFIKATE

Bundesnotarkammer K.d.ö.R., Zertifizierungsstelle, Berlin

Im vergangenen Jahr wurden die beA-Karten für Anwältinnen und Anwälte durch die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer (BNotK) ausgetauscht, damit diese auch weiterhin dem neuesten Sicherheitsniveau entsprechen. Seit August 2023 tauscht die Zertifizierungsstelle *beA-Karten Mitarbeiter* gegen Karten der neuesten Generation. Bis Ende September wurden bereits mehr als 800 Mitarbeitendenkarten getauscht. Der Austausch der weiteren Karten erfolgt nach und nach, rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Zertifikate. Zum Hintergrund und Ablauf des Tauschverfahrens der Mitarbeitendenkarten berichteten wir in BRAK-Magazin 4/2023, 10 f.

Aus dem gleichen Grund wie bei den beA-Karten für Anwältinnen und Anwälte und für Mitarbeitende müssen auch die *beA-Softwarezertifikate* ausgetauscht werden. Deshalb wird die Zertifizierungsstelle auch den Austausch der im Einsatz befindlichen *beA-Softwarezertifikate* noch in diesem Jahr ermöglichen. Mit diesem Beitrag informiert die Zertifizierungsstelle der BNotK über Hintergrund und Ablauf des Tauschprozesses.

I. EINLEITUNG

1. WARUM MÜSSEN DIE BEA-SOFTWAREZERTIFIKATE GETAUSCHT WERDEN?

Digitale Zertifikate haben aus Sicherheitsgründen stets eine zeitlich begrenzte Gültigkeitsdauer. So ist sichergestellt, dass sie immer dem aktuellen Stand der Technik sowie den neuesten Sicherheitsbestimmungen entsprechen. *beA-Softwarezertifikate* haben eine Gültigkeit von sieben Jahren. Die ersten im Dezember 2016 ausgegebenen Zertifikate laufen daher in diesem Jahr aus. Mit Ablauf der Gültigkeit eines Zertifikats kann es für den Zugang zum beA-Postfach nicht mehr verwendet werden. Zusätzlich sollen auch die nicht unmittelbar ablaufenden Zertifikate zeitnah ausgetauscht werden, um auf eine zukunftssichere Schlüssellänge nach Stand der Technik zu wechseln.

2. DAUER DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES

Ihr Vertrag über ein *beA-Softwarezertifikat* verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht sechs Wochen vor Ablauf gekündigt wird. Der Ablauf der technischen Gültigkeit eines Zertifikats oder sicherheitsrelevante Änderungen hinsichtlich der empfohlenen Schlüssellänge haben auf das Vertragsverhältnis keinen Einfluss. Für *beA-Softwarezertifikate* aus laufenden Vertragsverhältnissen wird die Zertifizierungsstelle der BNotK daher digitale Gutscheine bereitstellen, die für die Erzeugung neuer Zertifikate eingesetzt werden können, sofern nicht ausdrücklich anders von Ihnen gewünscht (hierzu siehe sogleich im nächsten Abschnitt).

II. TAUSCHPROZESS – WIE KÖNNEN beA-SOFTWAREZERTIFIKATE AUSGETAUSCHT WERDEN?

Während die *beA-Karten Mitarbeiter* durch die Zertifizierungsstelle automatisch getauscht und versendet werden, erhalten Inhaber eines *beA-Softwarezertifikats* die Möglichkeit, ein neues Zertifikat zu erstellen (hierzu im Einzelnen unter 1.). Sollten Sie an dem konkreten Produkt jedoch keinen Bedarf mehr haben, teilen Sie uns dies bitte mit (hierzu im Einzelnen unter 2.).

Die Zertifizierungsstelle wird die Anwältinnen und Anwälte ab November 2023 per Nachricht in das beA-Postfach informieren, sobald die Gutscheine bereitgestellt und die *beA-Softwarezertifikate* ausgetauscht werden können.

1. WEITERE NUTZUNG DER beA-SOFTWAREZERTIFIKATE GEWÜNSCHT

Für jedes Ihrer beA-Softwarezertifikate mit laufendem Vertragsverhältnis stellt Ihnen die Zertifizierungsstelle einen Gutschein zur Verfügung. Für jeden Gutschein können Sie ein neues Zertifikat erstellen. Ab Mitte November 2023 bietet Ihr Kundenportal (https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/signaturkartenbestellung/user/profile) einen Überblick über Ihre bestehenden Softwarezertifikate sowie die verfügbaren Gutscheine. Ebenso stehen Ihnen dort Funktionalitäten zur Einlösung der Gutscheine sowie zur Erstellung der Tauschzertifikate zur Verfügung. An Ihrem Kundenportal melden Sie sich bitte mit Ihrer *beA-Karte Basis* an.

Die Erstellung und der Austausch der Softwarezertifikate sind für Sie kostenfrei. **Bitte denken Sie daran, dass das neue Zertifikat vom Postfach-Inhaber freigeschaltet werden muss** (https://portal.beasupport.de/fragen-antworten/kategorie/aktualisierung-bea-sicherheits-token/freischaltung-ma-karte-durch-postfachinhaber)**.**

2. WEITERE NUTZUNG DES BEA-SOFTWAREZERTIFIKATS IST NICHT GEWÜNSCHT

Falls Sie keinen Bedarf mehr an einem oder mehreren *beA-Softwarezertifikaten* haben, können Sie sich nach Erhalt der Bereitstellungsbenachrichtigung mittels Ihrer beA-Karte Basis in Ihrem Kundenportal (https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/signaturkartenbestellung/user/profile) anmelden, dort auf den Austausch verzichten und das Vertragsverhältnis insoweit zum nächstmöglichen Zeitpunkt beenden.

Entscheiden Sie hierzu in Ihrem Kundenportal, wie viele Zertifikate einer Bestellung Sie nicht austauschen und stattdessen das zugrundeliegende Vertragsverhältnis kündigen möchten. Für diese Zertifikate erhalten Sie keinen Gutschein und das Vertragsverhältnis wird insoweit zum nächstmöglichen Zeitpunkt beendet. Bitte beachten Sie die Kündigungsfrist von sechs Wochen zum jeweiligen Ende der Vertragslaufzeit.

Wichtiger Hinweis: Falls Sie seit Bestellung Ihrer *beA-Softwarezertifikate* die Kanzlei gewechselt und die von Ihnen bestellten Zertifikate weder gekündigt noch mitgenommen haben, ist es möglich, dass diese noch in Ihrer alten Kanzlei Verwendung finden. Diese Zertifikate werden Ihnen ebenfalls in Ihrem Kundenportal angezeigt. Bitte setzen Sie sich in

diesem Fall mit Ihrer ehemaligen Kanzlei in Verbindung und unterrichten Sie diese von Ihrer Kündigungsabsicht, damit dort neue Zertifikate bestellt werden können. Eine Vertragsübernahme ist nicht möglich.

--- [KASTEN]

DER TAUSCH DER beA-SOFTWAREZERTIFIKATE IM ÜBERBLICK

beA-Softwarezertifikate laufen in den nächsten Jahren abhängig vom jeweils ursprünglichen Bestellzeitpunkt aus. Zudem wird empfohlen, für Zertifikate mit Verschlüsselungsfunktion auf eine Schlüssellänge > 3.000 bit umzustellen. Ab Mitte November 2023 können die Zertifikate über das Kundenportal des Vertragsinhabers bei der Zertifizierungsstelle erneuert werden. Ebenso können Sie über das Kundenportal erklären, dass Sie einen Tausch für eines oder mehrere Ihrer Softwarezertifikate nicht wünschen und das zugrundeliegende Vertragsverhältnis kündigen möchten. Der Tauschprozess zusammengefasst:

1. Bereitstellungsbenachrichtigung: Versand einer Benachrichtigung über bereitgestellte Gutscheine und aktive Zertifikate in das beA-Postfach des Vertragspartners
2. Überblick über sämtliche zur Verfügung stehende *beA-Softwarezertifikate* im Kundenportal (https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/signaturkartenbestellung/user/profile)
3. Sie entscheiden sich für oder gegen einen Austausch der Zertifikate

   a) Weitere Nutzung gewünscht:

   - Sie erstellen ein neues Zertifikat unter Einlösung des bereitgestellten Gutscheins.
   - Sie passen die Zertifikatsbezeichnung an (bei Bedarf) und vergeben ein Passwort.
   - Sie speichern das Zertifikat lokal auf Ihrem Gerät.
   - Sie berechtigen Ihr neues Zertifikat im beA-Postfach (https://portal.beasupport.de/fragen-antworten/kategorie/aktualisierung-bea-sicherheits-token/freischaltung-ma-karte-durch-postfachinhaber).

   b) Soweit keine weitere Nutzung gewünscht:

   - Sie machen von der Kündigungsmöglichkeit im Kundenportal der Zertifizierungsstelle Gebrauch.
   - Beendigung des Vertragsverhältnisses insoweit zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
   - Sonderfall Kanzleiwechsel: ggf. Benachrichtigung der aktuellen Zertifikatenutzer über die Kündigung.

5. GELDWÄSCHE

Geldwäschegesetz: Registrierungspflicht für Verpflichtete i.S.d. GwG bei goAML WEB ab dem 01.01.2024

Ab dem 01.01.2024 haben sich alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG sind, bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) elektronisch zu registrieren (§§ 45 Abs. 1 Satz 2, 59 Abs. 6 GwG). Hierfür steht das elektronische Meldeportal der FIU, goAML, zur Verfügung.

Durch die Registrierung haben Sie außerdem Zugriff auf den internen Bereich der FIU. Dort finden Sie nützliche Informationen für Verpflichtete (z.B. zu Verdachtsmeldungen).

Die FIU hat auf ihrer Homepage zum Thema „Registrierung bei goAML und zur Abgabe von Verdachtsmeldungen“ nach dem Geldwäschegesetz weitergehende Hinweise hochgeladen, die klarstellen, wer sich seitens der Anwaltschaft bei goAML zu registrieren hat.

„Für Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 des Geldwäschegesetzes besteht – unabhängig von der Abgabe einer Verdachtsmeldung – spätestens zum 01.01.2024 eine Registrierungspflicht im elektronischen Meldeportal „goAML WEB“ der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen – FIU.

Verpflichtete gemäß §§ 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG, 11, 12 GwG sind Rechtsanwälte, Steuerberater, Rechtsbeistände, Wirtschaftsprüfer und andere dort genannte Berufsträger. Gemäß § 45 Abs. 1 GwG haben sich die Verpflichteten im elektronischen Meldeportal goAML bei der FIU zu registrieren. Dies gilt unabhängig von der Form der ausgeübten Berufsträgerschaft. Hierunter fallen grundsätzlich auch angestellte Berufsträger, die als Arbeitnehmer in einer Sozietät, einer Kanzlei, Partnerschaft oder sonstigen Berufsausübungsgemeinschaft tätig sind.

Demzufolge hat sich jeder Partner und Angestellte separat als eigenständiger Verpflichteter im goAML zu registrieren. Die zusätzliche Registrierung von Kanzleien, Partnerschaften sowie weiteren Organisationsformen (u.a. GbR, GmbH) erfüllt hier nicht die Norm. Die bisher bereits in goAML Web registrierten Institutionen und die darunter erfassten Berufsträger bleiben zunächst aber im Bestand.

Bei Berufsträgern, die über mehrfache Qualifikationen verfügen (z.B. Steuerberater und Rechtsanwalt) ist zu beachten, dass die Registrierung nur mit einer Qualifikation erfolgen kann. Die vorherrschende Berufsausübung steht dabei im Vordergrund.“

In dem Regierungsentwurf für ein Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz — FKBG) wurde auch der Forderung der BRAK nach einer Übergangsregelung aufgrund der vormals bestehenden Unklarheiten zur Registrierungspflicht entsprochen. So soll der geplante Bußgeldtatbestand zur Nichtregistrierung bei goAML, § 56 Abs. 1, Nr. 69a GwG-neu, erst am 01.01.2025 in Kraft treten.

Mitteilungspflichten an das Transparenzregister nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

Das Bundesministerium der Finanzen weist im Schreiben vom 18.09.2023 auf die gesetzlichen Pflichten zur Mitteilung an das Transparenzregister nach dem Geldwäschegesetz hin, die auch Anwälte und Berufsausübungsgesellschaften treffen können.

Das elektronische geführte Transparenzregister wurde zur Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie eingeführt. Es dient der Erfassung der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen, Personengesellschaften und bestimmten Rechtsgestaltungen (transparenzpflichtige Rechtseinheiten). Registerführende Stelle ist die vom BMF mit der hoheitlichen Aufgabe beliehene Bundesanzeiger Verlag GmbH.

Die Meldung an das Transparenzregister erfordert die Registrierung auf der offiziellen Plattform. Seit einer Gesetzesänderung 2021 bestehen umfassende Mitteilungspflichten. Die Ahnung fehlender Eintragungen durch das Bundesverwaltungsamt ist Bußgeldbewehrt. Sie kann teilweise noch vermieden werden, wenn die Eintragung innerhalb eines Jahres nach Ablauf der in § 59 Abs. 8 GwG normierten Eintragungsfrist nachgeholt wird (§ 59 Abs. 9 GwG).

Weitere Informationen können Sie dem Schreiben des BMF vom 18.09.2023 entnehmen.

Informationsschreiben an die Verpflichteten zur Identifizierung auffälliger Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Angriff der Hamas und dem sog. Palästinensischen Islamischen Jihad auf Israel

Das Schreiben der FIU vom 13.11.2023 erläutert die Anforderungen an die nach dem GwG Verpflichteten im Hinblick auf die aktuellen Geschehnisse in Nahost, um der Terrorfinanzierung entgegenzutreten.

6. PERSONALNACHRICHTEN

Neuzulassungen
Gabriel Stefan

Neuzulassung Syndikusrechtsanwalt
Cornelia Husadel, Ludwigshafen
Julia Karen Laub
Schwarz Vicky
Schmitt Julian

Aufnahme nach Kanzleisitzverlegung
Dagmar Dülberg, Weisenheim am Berg
Mandy Funk, Dudenhofen

Löschungen
Michael Stroetges
Titus Hackelsberger

Löschung als Syndikusrechtsanwalt
Braren Bendix-Florian

Verstorben
Stefan Müller

Fachanwälte
Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat in den letzten Monaten die Bezeichnung „Fachanwalt für ...“/ „Fachanwältin für…“ an folgende Kolleginnen und Kollegen verliehen:

Fachanwältin für Migrationsrecht
Sonja Grass

Fachanwältin für Informationstechnologierecht
Alexandra König

Fachanwalt für Steuerrecht
Julian Philipp Adam

7. AUSBILDUNG

Anmeldung zur Zwischenprüfung 2024

Die Zwischenprüfung 2024 findet am **Mittwoch, den 06. März 2024, vorm. 08:00 Uhr** in den jeweiligen Berufsbildenden Schulen statt. Die Prüflinge werden gebeten, sich bis spätestens **22. Januar 2024** bei der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Straße 17, 66482 Zweibrücken anzumelden. Das Anmeldeformular finden Sie unter www.rak-zw.de (Mitgliederservice, Rechtsanwaltsfachangestellte).

Anmeldung zur Sommerprüfung 2024

Die Abschlussprüfung Sommer 2024 findet am

Dienstag, den 14. Mai 2024, vorm. 08:00 Uhr:
- **Rechtsanwendung im RA-Bereich** (Schriftsatz: formulieren und gestalten)

Mittwoch, den 15. Mai 2024, vorm. 08:00 Uhr:
- **Geschäfts- und Leistungsprozesse**
- **Vergütung und Kosten**

Donnerstag, den 16. Mai 2024, vorm. 08:00 Uhr:

- **Rechtsanwendung im RA-Bereich** (BGB, ZPO, ZV)
- **Wirtschafts- und Sozialkunde**

in den jeweiligen Berufsbildenden Schulen statt.

Die Prüflinge sind bis **spätestens 22. Januar 2024** bei der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Straße 17, 66482 Zweibrücken anzumelden. Das Anmeldeformular finden Sie unter www.rak-zw.de (Mitgliederservice, Rechtsanwaltsfachangestellte).

Hinweis zur Prüfung
Aus gegebenem Anlass müssen wir darauf hinweisen, dass die von der Kammer vorgegebene Anmeldefrist nicht verlängert werden kann. Für die rechtzeitige Anmeldung sind die Ausbilder verantwortlich. Verspätete Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr angenommen werden.

Besondere Hinweise zur Anmeldung für die Abschlussprüfung
Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass gemäß § 43 Abs. 1 BBiG und § 11 der Prüfungsordnung zur Abschlussprüfung zuzulassen ist, wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet.

Ferner möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass nach den Ausführungsbestimmungen des Berufsbildungsausschusses und des Vorstandes der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken zu § 8 BBiG und § 12 der Prüfungsordnung die Auszubildenden zur Abschlussprüfung zuzulassen sind, deren Ausbildungsvertrag bis 31.10. eines Jahres abgeschlossen worden ist. Auszubildende, deren Ausbildungsvertrag nach dem 01.11.2024 endet, müssen einen Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung stellen.

Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung
Soweit Anträge auf vorzeitige Zulassung beabsichtigt sind, wird gebeten, diese bis längstens **22. Januar 2024** der Kammer vorzulegen und die nach § 45 BBiG und § 12 der Prüfungsordnung erforderliche Stellungnahme des ausbildenden Rechtsanwalts sowie der Berufsbildenden Schule beizufügen. Entsprechende Vordrucke sowie die Ausführungsbestimmungen zu § 8 BBiG und § 12 der Prüfungsordnung können bei der Kammergeschäftsstelle oder unter www.rak-zw.de (Mitgliederservice// Rechtsanwaltsfachangestellte) angefordert bzw. heruntergeladen werden.

Achtung! Zulassung zur Abschlussprüfung gefährdet!
Aus gegebenem Anlass weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass bei häufigen Fehlzeiten in der Berufsbildenden Schule die Zulassung zur Abschlussprüfung gefährdet sein kann. Bei der Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten handelt es sich bekanntlich um eine duale Ausbildung, die sowohl die Ausbildung in der Kanzlei als auch die Ausbildung in der Berufsbildenden Schule umfasst. Es ist Aufgabe der Ausbilder, die Auszubildenden anzuhalten, die Berufsbildende Schule regelmäßig zu besuchen. Kommen die Auszubildenden den Weisungen ihrer Ausbilder nicht nach und bleiben sie der Berufsbildenden Schule unentschuldigt oder ohne zureichenden Grund fern und liegen auch keine Verkürzungsgründe vor, so gefährden sie ihre Zulassung zur Abschlussprüfung, da die vorgeschriebene Ausbildungszeit nicht absolviert wurde.

Neue Empfehlungen für die Ausbildungsvergütung ab dem 01.01.2024

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat in seiner Sitzung am 15.11.2023 neue Empfehlungen für die Ausbildungsvergütung für die ab dem 01.01.2024 beginnenden Ausbildungen beschlossen, die sich auf

- **900,00 Euro für das erste Ausbildungsjahr,**
- **1.000,00 Euro für das zweite Ausbildungsjahr und**
- **1.100,00 Euro für das dritte Ausbildungsjahr belaufen.**

Die Erhöhung erfolgte, da auch die Mindestvergütung gemäß § 17 Abs. 2 BBiG für alle ab dem 01.01.2024 beginnenden Ausbildungen steigen wird. Weitere Gründe für die Anhebung waren die nach wie vor hohe Inflation sowie die aufgrund des erheblichen Rückgangs der Zahl der eingetragenen Ausbildungsverhältnisse notwendigen Steigerung der Attraktivität des Ausbildungsberufes.
Bei der nunmehr beschlossenen Höhe der Empfehlungen für die Ausbildungsvergütung hat sich der Vorstand außerdem an den neuen Empfehlungen der benachbarten Kammern orientiert, mit denen die Ausbildungskanzleien im direkten Wettbewerb um Auszubildende stehen.

Der Kammervorstand hat zudem beschlossen, dass für die Fälle der Unterbrechung des Ausbildungsverhältnisses oder des Wechsels der ausbildenden Kanzlei auf den Beginn der Ausbildung abgestellt wird.

8. RECHTLICHES/PROZESSUALES

Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) am 02.07.2023 in Kraft getreten

Durch das neue Hinweisgeberschutzgesetz wurde die EU-Whistleblower-Richtlinie in Deutschland umgesetzt. Das Gesetz regelt den Schutz natürlicher Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an die Meldestellen weitergeben (sogenannte Hinweisgeber bzw. Whistleblower). Der Schutz der Hinweisgeber besteht insbesondere darin, dass Repressalien gegen sie verboten sind. Repressalien können beispielsweise Kündigungen oder Handlungen, die im Zusammenhang mit der Meldung einen Nachteil für die hinweisgebende Person darstellen, sein.

Das Hinweisgeberschutzgesetz kann auch Auswirkungen auf die anwaltliche Berufsausübung haben.

Unter das HinSchG fallen die Meldung von strafbewehrten Verstößen, bußgeldbewehrten Verstößen, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient, sowie Verstößen gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, soweit diese spezifische, in § 2 Abs. 1 Nr. 3 HinSchG aufgeführte Schutzbereiche betreffen (bspw. Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zum Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation, zur Sicherheit der Informationstechnik oder zu steuerlichen Pflichten).

Eine Meldung oder Offenlegung ist nicht geschützt, sofern durch die Meldung die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht verletzt würde.

Wenn der Anwendungsbereich des Gesetzes eröffnet ist, sind Repressalien wie beispielsweise Kündigungen des Arbeitgebers gegen Hinweisgeber verboten.

Zur Abgabe einer Meldung stehen interne sowie externe Meldestellen zur Verfügung.

Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern sind nach dem Gesetz nicht verpflichtet, eine interne Meldestelle einzurichten. Da die sonstigen Regelungen des Hinweisgeberschutzgesetzes jedoch auf diese Anwendung finden, können Meldungen von Verstößen in kleineren Unternehmen, die keine interne Meldestelle eingerichtet haben, deshalb nur gegenüber einer externen Meldestelle eingereicht werden. Das Bundesamt für Justiz richtet eine externe Meldestelle für die Hinweisgeber ein, deren Arbeitgeber keine interne Meldestelle eingerichtet haben oder die sich nicht an die interne Meldestelle wenden möchten.

Verstöße gegen das HinSchG (Fehlende Einrichtung einer internen Meldestelle, Behinderung einer Meldung oder Offenlegung von unrichtigen Inforamtione, usw.) stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe des Bußgeldes hängt vom jeweiligen Verstoß ab und beträgt bis zu 50.000,00 Euro.

Weitere Informationen können Sie dem Gesetzestext BGBl. 2023 I Nr. 140 vom 02.06.2023 sowie dem Artikel der BRAK vom 11.07.2023 entnehmen.

Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)

MoPeG tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Der Gesetzgeber hat am 10.08.2022 das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) verkündet. Das MoPeG sieht u.a. die Einführung eines Gesellschaftsregisters, die Öffnung des Zugangs der Rechtsform der Personengesellschaften sowie die Modernisierung des Beschlussmängelrechtes im Personenhandelsgesellschaftsrechts vor.

Ab dem 01.01.2024 wird bei den Amtsgerichten ein Gesellschaftsregister geführt werden, in welches eine rechtsfähige GbR mit Firma, Sitz, Gesellschafterbestand sowie Vertretungsregelungen eingetragen werden kann. Folge der Rechts- und Eintragungsfähigkeit der GbR ist neben der Trägerschaft von Rechten und Pflichten auch die Zuordnung des Vermögens als Gesellschaftsvermögen der GbR. Die Registrierung im Gesellschaftsregister ist eine Option und keine Pflicht. Ist die GbR eingetragen, muss sie jedoch den Zusatz eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eGbR führen. Ausnahmen von der fakultativen Eintragung bestehen unter Umständen für Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, die Grundstücke halten.

Örtliche Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen im Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichtes

Das Präsidium des Pfälzischen Oberlandesgerichtes hat am 21.11.2023 Regelungen der örtlichen Zuständigkeit für die Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen für das Geschäftsjahr 2024 beschlossen.

PFÄLZISCHES OBERLANDESGERICHT Zweibrücken, den 21. November 2023

3204 E – 1/24

B e s c h l u s s

Gemäß § 140 a Abs. 2 GVG und gemäß § 5 der Landesverordnung über die gerichtliche Zuständigkeit in Strafsachen und Bußgeldverfahren vom 19.11.1985 (GVBl. 1985 S. 265) erklärt das Präsidium des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken hinsichtlich der Wiederaufnahmeverfahren einschließlich der Anträge zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens im Geschäftsjahr 2024 für örtlich zuständig:

1. In Wirtschaftsstrafsachen:

   a) das Landgericht Kaiserslautern für Anträge gegen Entscheidungen des Landgerichts Koblenz;

   b) das Amtsgericht Kaiserslautern für Anträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein;

   c) das Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein für Anträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Kaiserslautern.

2. In Weinsachen:

   a) das Amtsgericht Pirmasens für Anträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Kaiserslautern;

   b) das Amtsgericht Kaiserslautern für Anträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Pirmasens;

   c) das Amtsgericht Landau in der Pfalz für Anträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Neustadt an der Weinstraße;

d) das Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße für Anträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Landau in der Pfalz.

3. In Staatsschutzsachen:

das Landgericht Zweibrücken für Anträge gegen Entscheidungen des Landgerichts Koblenz.

4. Im Übrigen:

das Amts- und Landgericht Zweibrücken für den Landgerichtsbezirk Kaiserslautern;

das Amts- und Landgericht Kaiserslautern für den Landgerichtsbezirk Zweibrücken;

das Amts- und Landgericht Frankenthal (Pfalz) für den Landgerichtsbezirk Landau in der Pfalz;

das Amts- und Landgericht Landau in der Pfalz für den Landgerichtsbezirk Frankenthal (Pfalz).

Thurn

Wilhelm Dr. Kießling Dr. Steitz

Schwarz Scherer Zinnow

9. VERSCHIEDENES

Aufruf zur Weihnachtsspendenaktion 2023

Für die Förderung im vergangenen Jahr dankt die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte sehr herzlich! Anlässlich ihres Aufrufes erzielt die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte im Jahr 2022 einen erfreulichen Spendeneingang von 210.550,27 Euro.

Daher konnte die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte bundesweit an Bedürftige wieder eine großzügige Weihnachtszuwendung auszahlen. Sowohl Erwachsene als auch Kinder freuten sich über einen Betrag von jeweils 700.00 Euro.

Beispielsweise unterstütze die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte einen ehemaligen Rechtsanwalt und seine vier Kinder in Norddeutschland. Der Familienvater leidet an einer seltenen und unheilbaren Nervenkrankheit und ist seit mehreren Jahren arbeitsunfähig.

Die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte bittet auch dieses Jahr wieder um Spenden für Kolleginnen und Kollegen!

Gerade in dieser nach wie vor schwierigen Zeit mit steigenden Kosten hoffen viele Bedürftige auf eine finanzielle Beihilfe. Die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte bittet um Ihre Unterstützung, damit auch die 75. Weihnachtsspendenaktion ein Erfolg wird.

Spendenmöglichkeiten: Online: https://huelfskasse.de/spenden/

Kontakt: Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte, Steintwietenhof 2 IV., 20459 Hamburg
Telefon: (040) 37 46 45 - E-Mail: info@huelfskasse.de - Internet: www.huelfskasse.de

10. STELLENMARKT

1. **Rechtsanwaltsfachangestellte (w/m/d) gesucht – Vollzeit oder Teilzeit**
Wir führen mit zwei Fachanwälten seit 1999 in Neustadt an der Weinstraße eine auf das Immobilienrecht (Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Diplom-Mediator (FH), Fachanwältin für Verwaltungsrecht, Fachanwältin für Erbrecht, Master auf Engineering (Schwerpunkt Immobilienbewertung)) spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei.

Zu unserer Unterstützung suchen wir weiterhin ab sofort eine ausgebildete Fachkraft für unser Sekretariat in unserer Verwaltungszentrale in Neustadt an der Weinstraße.

Es erwartet Sie eine abwechslungsreiche und interessante Tätigkeit. Das Fertigen von Schreiben nach Diktat steht deutlich im Hintergrund. Es gilt, die digitale Korrespondenz und den Terminkalender zu verwalten, Fristen zu erfassen und zu überwachen und die Fachanwälte bei deren Tätigkeit tatkräftig zu unterstützen. Sie werden u.a. Forderungskonten erstellen, Dokumente und Unterlagen bei Gerichten und Behörden anfordern, Abrechnungen erstellen, Korrespondenz mit Mandanten, Sachverständigen und Rechtsschutzversicherern führen und Klageschriften vorbereiten.

Die Stelle ist für erfahrene Fachkräfte, aber auch für Wiedereinsteiger oder Anfänger geeignet. Soweit Sie mit den anfallenden Tätigkeiten noch nicht vertraut sind, werden Sie eingearbeitet.

Wir suchen ab sofort oder später mindestens eine Fachkraft. Hinsichtlich der Arbeitszeit sind wir flexibel. Die Anstellung kann in Vollzeit oder auch in Teilzeit erfolgen.

Unsere Kanzlei ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen. Öffentlicher Parkraum ist in fußläufiger Nähe.

Es erwartet Sie ein kleines, aber sehr freundliches Team. Unsere Mitarbeiterinnen teilen uns mit, es sei angenehm, bei uns zu arbeiten.

Gern sehen wir Ihrer Bewerbung mit den üblichen Unterlagen per E-Mail entgegen!
Senden Sie diese bitte an: Fachanwälte Engelhardt kontakt@fa-engelhardt.de

2. Wir suchen für unsere in den Schwerpunkten Familien, -Erb, -sowie Bank -und Kapitalmarktrecht tätige Kanzlei in Landau i. d. Pfalz **ab sofort**

eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n in Voll -oder Teilzeit.

Das sollten Sie mitbringen:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten;
- sehr gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift;
- Kenntnisse der gängigen MS-Office-Software (Word, Excel); Kenntnisse in der Kanzleisoftware RA-Micro wünschenswert;
- Kommunikationsfähigkeit, Qualitätsbewusstsein, Zuverlässigkeit, Redegewandtheit.

Ihre Aufgaben:

- eigenverantwortliche Sachbearbeitung eines Referats;
- Fristenkontrolle und Terminsorganisation;
- Postbearbeitung;
- Korrespondenz mit Mandanten, Gegnern und Gerichten, nach Diktat oder eigenständig;
- Mahnverfahren / Zwangsvollstreckung;
- Abrechnungen nach RVG / Kostenfestsetzung u. v. m.

Was erwartet Sie bei uns?

- ein fester und eigenverantwortlicher Aufgabenbereich;
- selbstständiges Arbeiten;
- ein moderner Arbeitsplatz;
- Home-Office 1x wöchentlich (freitags);
- Kanzlei im Stadtkern von Landau;
- kostenlose Parkplatzmöglichkeit;
- angenehmes und kollegiales Arbeitsklima;
- faire und leistungsgerechte Bezahlung;
- kurze Entscheidungswege, flache Hierarchien und ein Arbeiten auf Augenhöhe.

Benefits:

- kostenlose Getränke -und Obstauswahl;
- Pausenraum, Innen -und Außenbereich;
- Fahrkartenübernahme oder Fahrkostenpauschale;
- Weiterbildungsmöglichkeiten;
- Betriebsveranstaltungen zur Stärkung des Zusammenhalts.

Ein Probearbeiten ist gerne gesehen und jederzeit möglich.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung per E-Mail z. H. von Frau Rechtsanwältin Kerstin Jordan an scherrer@ewert-jordan.de.

3. Wir sind eine Kanzlei von Fachanwälten in herausgehobener Lage am Rande der Innenstadt in Speyer. Aufgrund des altersbedingten und bevorstehenden Ausscheidens eines Partners unserer Kanzlei suchen wir eine*n engagierte*n Kolleg*in als Nachfolger*in; bevorzugt in den Bereichen Familien- oder Arbeitsrecht. Wir bieten zunächst eine Mitarbeit in Bürogemeinschaft mit Aussicht auf Aufnahme in unsere Sozietät als Partner*in an.
Der Abschluss einer Fachanwaltsausbildung ist nicht Voraussetzung, wäre aber wünschenswert.

Bei Interesse leiten Sie uns bitte Ihre Bewerbungsunterlagen unter info@speyer-anwaelte.de zu.
Weitere Informationen über unsere Kanzlei können unserer Website www.speyer-anwaelte.de entnommen werden.

4. **Machen Sie mit uns Karriere**
Sie möchten beruflich Verantwortung tragen und in einem netten und kompetenten Team arbeiten? Dann sind Sie bei uns richtig. Derzeit suchen wir:

- **Rechtsanwaltsfachangestellte (w) zur Vollzeit/Teilzeit**
- **Büroleitung**
- **Schreibkraft**
- **Bürokraft**

Ihre Qualifikation

- abgeschlossene Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten oder ähnliche Ausbildung
- Quereinsteiger möglich
- Bewerbung auf Büroleitung wäre Berufserfahrung wünschenswert

Wir bieten

- eine angenehme Arbeitsatmosphäre in einem dynamischen Team
- unbefristete Festanstellung
- geregelte Arbeitszeiten
- 24.12. /31.12. immer frei
- steuerfreier Tankgutschein
- leistungsorientierte überdurchschnittliche Bezahlung

Sie fühlen sich angesprochen? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung bitte mit Anschreiben, Lebenslauf und Angabe Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins (gerne per E-Mail) an:

Kanzlei Burgard und Kollegen, z.Hd. Christian Burgard, Glacisstr. 1 a, 76829 Landau in der Pfalz, kanzlei.bkk@t-online.de, 06341/14110

5. Rechtsanwaltsfachangestellte(r) / Bürofachkraft (w/m/d) für Rechtsanwaltskanzlei in Landau ab sofort gesucht

Wir – die Rechtsanwälte Kunzendorff und Kolleginnen – sind eine Rechts- und Fachanwaltskanzlei mit schwerpunktmäßig zivilrechtlicher Ausrichtung.

Wir suchen ab sofort für unsere Kanzlei in 76829 Landau eine(n) Rechtsanwaltsfachangestellte(n) (w/m/d) zur Verstärkung unseres Teams in Vollzeit oder in Teilzeit. Willkommen sind auch Quereinsteiger(innen), Bürofachkräfte, Auszubildende etc. mit entsprechender Motivation.

Sie sind bei uns als Allround-Talent gefragt, drücken sich in deutscher Sprache in Wort und Schrift gut und sicher aus und bringen vielleicht schon eine Spezialisierung (z.B. Erfahrung in der Zwangsvollstreckung, gute Kenntnisse des RVG, Buchhaltung, IT) mit? Wir sind gespannt!

Wir bieten Ihnen unter anderem
- Ihren eigenen, modernen Arbeitsplatz
- eine unbefristete Arbeitsstelle
- nette und hilfsbereite Kolleginnen in einem motivierten Team
- flexible Arbeitszeiten, auch individuell und kurzfristig nach Absprache
- eine überdurchschnittliche Vergütung
- 25 Tage Erholungsurlaub (bei einer 5-Tage-Woche)
- Weiterbildungs- und individuelle Entwicklungsmöglichkeiten

Bei Interesse freuen wir uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung (als PDF) an ra@kunzendorff.de.

6. Freie Mitarbeit oder Bürogemeinschaft in Frankenthal

Wir bieten einem/einer interessierten Kollegen/Kollegin die Möglichkeit einer freien Mitarbeit oder in Bürogemeinschaft.

Infrastruktur vorhanden. Konditionen VHS.

www.kanzlei-winter-bock.de oder per mail: **peter.bock@kanzlei-winter-bock.de.**

7. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (m/w/d)

Wer wir sind:
Wir sind aktuell drei Anwälte/Anwältinnen und verfügen über ein hervorragendes Team langjähriger Mitarbeiterinnen. Unsere zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei ist seit fast 50 Jahren in Speyer etabliert. Wir pflegen langjährige Beziehungen zu zahlreichen Mandanten aus dem privaten und gewerblichen Bereich.

Was wir suchen:
Wir suchen eine nette Kollegin/einen netten Kollegen, die/der mit Engagement unser Team verstärkt und ergänzt. Berufserfahrung und Fachanwaltstitel, insbesondere im Bereich Verkehrsrecht, Erbrecht und Familienrecht, wären von Vorteil, sind jedoch nicht Voraussetzung. Für Teilzeitbeschäftigung oder andere Formen der Zusammenarbeit sind wir offen.

Was wir bieten:
Wir bieten neben einem freundlichen Team einen mit modernster Technik eingerichteten Arbeitsplatz sowie die Möglichkeit, Fachanwaltskurse zu belegen mit dem Ziel, Fachanwaltstitel zu erwerben. Das breite Spektrum unserer Arbeitsbereiche bietet Ihnen den idealen Raum, sich beruflich zu entfalten und zu spezialisieren. Flache Hierarchien, kurze Wege und gebündelte Kompetenzen sorgen dafür, dass die gemeinsame Arbeit stets zu den besten Ergebnissen führt und Spaß macht.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, senden Sie uns bitte Ihre Bewerbung/Ihren Lebenslauf per E-Mail.

Ansprechpartner Rechtsanwalt Uwe Balzer
Kanzlei Halling, Seitz & Balzer
info@ra-hsb.de, Tel.: 06232-6716-0, www.anwalt-speyer.com

8. Rechtsanwaltsfachangestellte (w/m/d) Rechtsfachwirt (m/w/d) oder Bürovorsteher (m/w/d) in Voll- oder Teilzeit ab 01.01.2024

Wir – die Kanzlei WISSING HEINTZ GEHRLEIN Rechtsanwälte PartGmbB in Landau – suchen zum 01.01.2024 Verstärkung in unserem Team. Wir bieten ein abwechslungsreiches Arbeitsumfeld mit Entwicklungsmöglichkeit und langfristiger Perspektive.

Kreativität, unternehmerische Denkweise und Spaß an der Arbeit sind für Sie selbstverständlich? Sie wünschen sich ein angenehmes und teamorientiertes Arbeitsklima mit attraktiven und freundlich gestalteten Räumlichkeiten sowie einer modernen EDV-Ausstattung? Dann möchten wir Sie kennenlernen.

Bei uns erwartet Sie weitgehend selbständiges Arbeiten im Anwaltssekretariat, die eigenständige Erledigung der anfallenden Korrespondenz, Fertigung von Schriftsätzen und Abrechnung sowie eine volldigitalisierte und klimatisierte Kanzlei.

Von Ihnen wünschen wir uns einen routinierten Umgang mit den MS Office Programmen, idealerweise auch der Kanzleisoftware RA-Micro. Sie arbeiten eigenständig, verantwortungsbewusst und sorgfältig.

Ihre aussagekräftigen Unterlagen nehmen wir gerne entgegen. Diese richten Sie bitte an:
WHG Rechtsanwälte PartGmbB, z.Hd. Dr. Michael Heintz, Max-Planck-Straße 6, 76829 Landau in der Pfalz, karriere@wissing-recht.de

9. ***Wir bieten eine Stelle für eine/n: Rechtsanwalt/-in (w/m/d)***

Wir – die Kanzlei WISSING HEINTZ GEHRLEIN Rechtsanwälte PartGmbB – suchen zum 01.01.2024 **eine Rechtsanwältin / einen Rechtanwalt** zur Verstärkung unseres Teams. Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei mit aktuell 10 aktiven Berufsträgern und einem hohen Spezialisierungsgrad in den Gebieten Erbrecht, Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Familienrecht, Steuerrecht, Urheber- und Medienrecht, IT-Recht und Versicherungsrecht.

Wir bieten Ihnen eine überdurchschnittliche Vergütung mit Umsatzbeteiligung, ein großes, eigenes Büro mit einem auf höchstem Standard eingerichteten Arbeitsplatz sowie ein abwechslungsreiches Arbeitsumfeld mit Entwicklungsmöglichkeit und langfristiger Perspektive. Darüber hinaus ein angenehmes und teamorientiertes Arbeitsklima mit jungen Kollegen, attraktiven und freundlich gestalteten Räumlichkeiten sowie einer modernen EDV-Ausstattung, um sich bestmöglich und effektiv zu entwickeln. Sie erhalten außerdem die Möglichkeit zeitnah Fachanwaltstitel zu erwerben, sofern noch nicht vorhanden.

Wir erwarten Kreativität, unternehmerische Denkweise und Spaß an der Arbeit.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen nehmen wir gerne entgegen. Diese richten Sie bitte an:
WHG Rechtsanwälte PartGmbB, z.Hd. Dr. Michael Heintz, Max-Planck-Straße 6, 76829 Landau, karriere@wissing-recht.de

10. Alt eingesessene mittelständige Kanzlei in Kaiserslautern sucht Kolleginnen und Kollegen, von Berufseinsteigern bis „umtriebigen Rentnern“, um jenseits der klassischen Sozietät neue zukunftsfähige Formen der beruflichen Zusammenarbeit zu erörtern und zu gestalten.
Bei Interesse bitte telefonisch (0172/6808400 JR Dr. Weihrauch) oder per Email (kanzlei@wskb-anwalt; Stichler@wskb-anwalt) melden.

11. VERANSTALTUNGEN

VERANSTALTUNGEN IN KOOPERATION MIT DEM DAI
Informationen und Anmeldungen:
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Universitätsstraße 140
44799 Bochum
Telefon 0234 970640
Telefax 0234 703507
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de

Weitere in Kooperation mit dem DAI angebotenen Seminare finden Sie unter https://www.anwaltsinstitut.de

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anmeldung und Zahlung für die Kooperations-veranstaltungen mit dem DAI direkt beim DAI zu tätigen sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bescheinigungen über die Teilnahme an den DAI-Seminaren zum Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht gemäß § 15 FAO bei der Kammer einzureichen sind. Es erfolgt **keine** automatische Meldung der Teilnehmer an die Kammer durch das DAI.

Neue Online-Kurse für das Selbststudium
Von der Kooperation mit DAI umfasst sind auch Online-Fortbildungen, u.a. Live-Streams von Hybridveranstaltungen, Live-Online-Vorträge mit der Möglichkeit der Möglichkeit der Interaktion, Online-Vorträge für das Selbststudium, Online-Kurse für das Selbststudium, Interaktive Mitarbeiter-Module und beA-Online-Kurse zu ermäßigten Preisen. Die aktuellen Informationen finden Sie sowohl auf unserer Homepage unter www.rak-zw.de/onlinekurse oder direkt auf der Homepage des DAI unter www.anwaltsinstitut.de/elearning.

VERANSTALTUNGEN IN KOOPERATION MIT DEM MINISTERIUM DER JUSTIZ UND DER RECHTSANWALTS-KAMMER KOBLENZ

Informationen und Anmeldungen:
Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken
Tel: 06332/80030, Fax: 06332/800319
E-Mail: zentrale@rak-zw.de

Das Anmeldeformular finden Sie auf unserer Homepage oder hier.

Bußgeldrecht Modul 1: Verfahrensrecht

Uhrzeit: 09.30 Uhr – 12.00 Uhr
Ort: ONLINE-SEMINAR
Referent: Dr. Benjamin Krenberger, Richter am Amtsgericht Landstuhl
Kosten: 125,00 Euro

Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwält:innen für Straf- u- Verkehrsrecht (2,5 Std.)

Neue Vorgaben zu Geldwäschebekämpfung und Transparenzregister im "EU-Geldwäschepaket" 2024

Uhrzeit: 09.30 Uhr – 16.00 Uhr
Ort: Rechtsanwaltskammer Koblenz, Rheinstr. 24, 56068 Koblenz
Referent: Dr. jur. Gernot Joachim Rößler, Syndiskusrechtsanwalt, Verband Deutscher Bürgschaftsbanken, Berlin
Kosten: 193,00 Euro

Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwält:innen für alle Fachanwaltschaften (5 Std.)

VERANSTALTUNGEN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT FAMILIENRECHT IN UNSEREM KAMMERBEZIRK
Anmeldungen und weitere Informationen:
Convention PARTNERS GmbH, Veranstaltungsagentur der AG Familienrecht im DAV, Aennchenstraße 19, 53177 Bonn
Fax: 0228-391 797 29, E-Mail: info@cp-bonn.de, Internet: www.cp-bonn.de

17.11.2023 – Aktuelle Rechtsprechung des OLG Zweibr¸cken in Familiensachen
Seminar-Nr. 23-F016
Seminarzeiten: 12.00 Uhr bis 18.30 Uhr, 5 Stunden Vortragszeit

12. IMPRESSUM

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken
Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken
Telefon: 06332/8003-0
Telefax: 06332/8003-19
E-Mail: zentrale@rak-zw.de
Internet: www.rak-zw.de

Redaktion: Rechtsanwältin Dunja Jahnke

Erscheinungsweise:
Die Meinung einzelner Autoren gibt nicht immer die Meinung des Kammervorstands wieder. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir in unseren Artikeln teilweise die männliche Form. Damit sind stets alle Geschlechter gemeint.

KAMMERREPORT online:
Die Jahrgänge ab 1/2003 sind im Internet unter www.rak-zw.de als PDF-Ausgabe abrufbar.